


## Gegenüberstellung Altfassung und Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadtverwaltung Crailsheim

Änderungen hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache sind in **Orange** gekennzeichnet.  
 Inhaltliche Änderungen sind in **Dunkelrot** gekennzeichnet.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>Zur Durchführung der in den §§ 109 - 112 der Gemeindeordnung für das Land Baden- Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) enthaltenen Vorschriften hat der Gemeinderat am 05.04.2001 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:</p> <p><u>RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STADT CRAILSHEIM</u></p>	 <b>CRAILSHEIM</b>  <b>RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG                  DER STADTVERWALTUNG CRAILSHEIM                  VOM 02. JULI 2021</b>	<p>Aktuellste Änderung der Gemeindeordnung.</p>
<p>§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) [...]</p>	<p><b>§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamts</b></p> <p>(1) [...]</p>	

<p>( 2 ) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes unterstehen dem Oberbürgermeister unmittelbar (109 Abs.2 GemO).</p>	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem/der Oberbürgermeister/-in unmittelbar (§ 109 Abs. 2 GemO).</p> <p>(3) Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt. Zudem soll sie risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen (§ 1 Abs. 2 GemPrO).</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 LDSG i. V. m. dem Verarbeitungsverzeichnis Datenschutz berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.</p>	<p>Gesetzliche Regelung der Gemeindeprüfungsordnung Baden-Württemberg.</p> <p>Gesetzliche Regelung nach dem Landesdatenschutzgesetz.</p>
<p>§ 2 Dienstkräfte und Organisation des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>( 1 ) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss die in § 109 Abs. 3 GemO genannten Voraussetzungen erfüllen. Er wird vom Gemeinderat berufen.</p> <p>( 2 ) Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts werden die erforderlichen Prüfer und Hilfskräfte beigegeben.</p> <p>( 3 ) Die Prüfer müssen persönlich und fachlich für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie müssen insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem oder technischem Gebiet besitzen. Sie werden im</p>	<p><b>§ 2 Dienstkräfte und Organisation des Rechnungsprüfungsamts</b></p> <p>(1) Die/Der Leiter/-in des Rechnungsprüfungsamts muss die in § 109 Abs. 3 GemO genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie/Er wird vom Gemeinderat berufen.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Bediensteten nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist (§</p>	<p>Übernahme des Wortlautes aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.</p>

<p>Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts bestellt und abberufen.</p> <p><del>( 4 ) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts stellt den Prüfungsplan auf und bestimmt den Einsatz der Prüfer. Er ist neben dem Prüfer für die sachgemäße Prüfung verantwortlich. Im Zweifel hat er zu entscheiden, wie zu prüfen und was zu beanstanden ist.</del></p>	<p>109 Abs. 4 GemO). Die Prüfenden werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist mindestens ein/e technische/r Prüfer/in zugeteilt.</p>	<p>Für die fachtechnische Beurteilung von Vergabeprüfungen und Ausschreibungsverfahren sowie Liefer- und Dienstleistungsverträgen.</p>
<p>§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt insbesondere</p> <p>a) die Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 GemO (siehe § 4);</p> <p>b) die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO (§ 111 Abs. 1 GemO);</p> <p>c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);</p> <p>d) die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) und</p> <p>e) <del>die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO).</del></p> <p><del>( 2 ) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als weitere Aufgaben übertragen (§112 Abs. 2 GemO):</del></p> <p><del>a) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§112 Abs. 2 Nr. 1 GemO);</del></p> <p><del>b) die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe, auch vor</del></p>	<p><b>§ 3 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</b></p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt insbesondere</p> <p>a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 110 GemO;</p> <p>b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 GemO und der Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111 GemO);</p> <p>c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) und</p> <p>d) die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).</p>	<p>Punkt e) ist durch die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entfallen.</p> <p>Die weiteren Aufgaben werden in einem separaten Paragraphen aufgeführt.</p>

<p>dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)</p> <p>e) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Betätigungsprüfung), an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);</p> <p>d) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);</p> <p>e) die Mitwirkung bei der Feststellung von Fehlbeständen der Gemeinde oder eines Eigenbetriebs;</p> <p>f) die technisch wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen im Rahmen von § 10 GemHVO sowie der Bauausführung und Bauabrechnung und</p> <p>g) die Prüfung der Verwendungsnachweise öffentlicher Zuwendungen.</p>		
<p>§ 4 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(1) Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung) wird vom Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung, soweit die Vorgänge nicht schon bei der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge, bei Kassenprüfungen oder aus sonstigem Anlass geprüft worden sind, nach Maßgabe der GemO und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Der Prüfungsbericht ist dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Aufklärung der Beanstandungen veranlasst.</p> <p>(3) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammen.</p>	<p><b>§ 4 Weitere durch den Gemeinderat übertragene Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat kann gem. § 112 Abs. 2 GemO dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen; diese Kompetenz kann nach § 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim wurden vom Gemeinderat mit Beschluss dieser Rechnungsprüfungsordnung folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung</li> <li>b) die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,</li> </ul>	<p>Die Prüfung der Jahresrechnung wird der Rechnungsprüfungsordnung entnommen und in einer separaten Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Crailsheim geregelt.</p> <p>Dafür werden die weiteren durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben als § 4 eingefügt.</p>

<p><del>( 4 ) Der Oberbürgermeister veranlasst die Vorberatung der Jahresrechnung und des Schlussberichts im Verwaltungsausschuss.</del></p> <p><del>( 5 ) Die Jahresrechnung, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts und die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses sind sodann dem Gemeinderat zuzuleiten, der das Ergebnis der Jahresrechnung feststellt (§110 Abs. 2 GemO).</del></p>	<p>c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde in einem Umfang nach § 53 HGrG beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO).</p> <p>d) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich eine Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO).</p> <p>e) die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen Dritter (Europäische Union, Bund, Land, Kreis ...), sofern und soweit diese durch gesetzliche Regelungen oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben sind.</p> <p>f) die Prüfung der Ingenieur- und Architektenverträge nach HOAI vor Vergabe der Leistungen.</p> <p>(3) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes wird eine separate Dienstanweisung erlassen.</p>	<p>Bei Punkt c) wurde zusätzlich eingefügt, dass nur in einem Umfang gem. § 53 HGrG geprüft wird.</p> <p>Der frühere Punkt f) entfällt, da die Prüfung der Bauausführung und der Bauabrechnung Bestandteile der Pflichtprüfungen gem § 112 Abs. 1 GemO sind.</p> <p>Absatz 3 wurde neu eingefügt, da die Dienstanweisung neu erlassen wird.</p>
<p>§ 5 Geschäftsführung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die <del>Leiter der Ämter</del> (Betriebe) unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht nur um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. In der Regel sind <del>die Leiter der Ämter</del> (Betriebe) auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung zu</p>	<p><b>§ 5 Geschäftsführung</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die <b>Ressortleiter/-innen (Betriebsleiter/-innen)</b> oder deren <b>Stellvertreter/-in</b> unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht nur um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. In der Regel sind die <b>Ressortleiter/-innen (Betriebsleiter/-innen)</b> oder deren <b>Stellvertreter/-in</b> auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung zu</p>	<p>Die/Der Stellvertreter/-in wurde für den Vertretungsfall neu hinzugefügt.</p> <p>Es kann eine Schlussbesprechung stattfinden, muss aber bei</p>

<p>unterrichten. Vor dem Abschluss <del>wichtiger</del> Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden.</p> <p>(3) Ergeben sich Schwierigkeiten und Widerstände bei der Prüfung, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, <del>so veranlasst der Oberbürgermeister das Notwendige.</del></p> <p>(4) <del>Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts sind den jeweils zuständigen Dezernenten vorzulegen, die in der Regel die beteiligten Ämter (Betriebe) zur Stellungnahme veranlassen. Prüfungsberichte mit wesentlichen Feststellungen sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für Veruntreuungen und andere Unregelmäßigkeiten. Soweit es sich um laufende Prüfungsgeschäfte handelt, kann das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen der geprüften Dienststelle selbst mitteilen (Abs. 1).</del></p> <p>(5) <del>Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen des Rechnungsprüfungsamts ist von den Ämtern (Betrieben) innerhalb der Frist und so eingehend Stellung zu nehmen, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist. Die Stellungnahme ist vom Leiter des Amts (Betriebs) zu unterzeichnen.</del></p> <p>(6) <del>Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt der geprüften Dienststelle den Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens, wenn alle Anstände ausgeräumt sind.</del></p>	<p>unterrichten. Vor dem Abschluss einer Prüfung <b>kann</b> eine Schlussbesprechung stattfinden.</p> <p>(3) Ergeben sich Schwierigkeiten und Widerstände bei der Prüfung, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, <b>so wird der/die jeweilige Dezernent/-in in die Prüfung einbezogen.</b></p>	<p>unrelevanten Prüfergebnissen nicht zwingend sein.</p> <p>Wurde auf die/den jeweiligen Dezernent/-in geändert, um die Aufgabenverteilung in den Dezernaten zu belassen.</p> <p>Die Absätze 4 bis 6 wurden herausgenommen, da sie in der neuen Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Crailsheim enthalten sind.</p>
<p>§ 6 Befugnisse</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den <del>Ämtern</del> und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften und Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern;</li> </ul>	<p><b>§ 6 Befugnisse und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 2 Abs. 2 GemPrO im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den <b>Ressorts</b> und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften und Betrieben</p> <p>a) jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern;</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Plänen und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und</li> <li>• Zutritt zu allen Diensträumen zu erhalten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Öffnung aller in Frage kommenden Behältnisse.</li> </ul>	<p>b) die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Plänen und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,</p> <p>c) sowie eigene Erhebungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 110 bis 112 GemO sowie der GemPrO erforderlich sind.</p> <p>d) Zutritt zu allen Diensträumen zu erhalten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Öffnung aller in Frage kommenden Behältnisse.</p> <p>(2) Bei Bedarf können prüfungsrelevante Auskünfte, Unterlagen und Akten direkt über die von der Stadt beauftragten Dritte, wie z.B. Ingenieur- oder Architekturbüros, Gutachter, Steuerberater, etc., eingeholt werden. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim geregelt.</p> <p>(3) Werden Informationen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe erforderlich sind, mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems vorgehalten, haben die Prüfenden das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung zu nutzen. In den Systemen sind die für die Prüfung erforderlichen Zugriffsrechte vorzusehen. Die Prüfenden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die maschinelle Auswertung der Daten nach ihren Vorgaben und die Überlassung der gespeicherten Aufzeichnungen und Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger verlangen.</p> <p>(4) Die geprüften Stellen haben das Rechnungsprüfungsamt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Stadtverwaltung hat die dafür erforderlichen</p>	<p>Auskunftseinholung direkt bei Dritten erhöht die Effizienz der Arbeit.</p> <p>Gesetzliche Regelung der Gemeindeprüfungsordnung Baden-Württemberg.</p> <p>Gesetzliche Regelung der Gemeindeprüfungsord-</p>
--	---	---

<p>(2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamts sind befugt, Orts- und Baustellenbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.</p>	<p>Programm- und Systemberechtigungen einzurichten. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit die Prüfenden (§ 2 Abs. 3 GemPrO).</p> <p>(5) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Behältnisse, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zu öffnen. Dieses Recht ist dem Rechnungsprüfungsamt auch bei Gesellschaften, Vereinen u. a., bei denen sich die Stadtverwaltung das Recht auf Prüfung vorbehalten hat, einzuräumen. Ebenfalls ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.</p> <p>Im Rahmen der technischen Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, die Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die technisch Prüfenden sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Die Prüfenden sind nicht berechtigt, in das Baugeschehen einzugreifen und an der Baustelle Weisungen zu erteilen. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim geregelt.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.</p> <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind bei Bedarf die erforderlichen Räume und</p>	<p>nung Baden-Württemberg.</p> <p>Dient der Informationsbeschaffung.</p> <p>Dient der Informationsbeschaffung</p> <p>Dient der Informationsbeschaffung.</p> <p>Falls Prüfungen über einen längeren Zeitraum außerhalb der Büroräume des</p>
---	--	---



	<p>Sachmittel durch die zu prüfenden Stellen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind.</p>	<p>Rechnungsprüfungsamtes stattfinden müssen.</p> <p>Das Selbstunterrichtungsrecht nach § 54 HGrG ist auf die Klärung von Fragen beschränkt, die bei der Betätigungsprüfung entstehen und ohne Einsichtnahme in das Unternehmen nicht geklärt werden können.</p>
<p>§ 7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamts</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Von Satzungen, Ordnungen, Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren (z.B. Dienstanweisungen, Tarifverträge, arbeitsrechtliche Vereinbarungen, Ortsbausatzungen, Gebührenordnungen) sind dem Rechnungsprüfungsamt zwei Ausfertigungen zu übersenden. Die Ämter sollen vor dem Erlass neuer Bestimmungen oder deren wesentlicher Änderung das Rechnungsprüfungsamt hören. <del>Verträge oder vertragsähnliche Vereinbarungen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, oder nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, müssen dem Rechnungsprüfungsamt vor dem Abschluss zur Stellungnahme zugeleitet werden. Dies gilt nicht für die üblichen Kauf-, Verkauf- oder Tauschverträge für Grundstücke.</del></p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse samt den Anlagen zuzustellen. <del>Soweit sich die Beschlüsse der</del></p>	<p><b>§ 7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamts</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Von Satzungen, Rechtsverordnungen, Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren (z.B. Dienstanweisungen, Tarifverträge, arbeitsrechtliche Vereinbarungen, Ortsbausatzungen, Gebührenordnungen), ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Ausfertigung zu übersenden. Die Ressorts sollen vor dem Erlass neuer Bestimmungen oder deren wesentlicher Änderung das Rechnungsprüfungsamt hören.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner</p>	<p>Verträge oder vertragsähnliche Vereinbarungen wurden gestrichen. Dies wird in Zukunft in einer Dienstanweisung für das SG Recht geregelt.</p> <p>Falls Auszüge aus Sitzungsniederschriften für Prüfungen benötigt</p>

<p><del>Organe auf die Gemeindegewirtschaft auswirken oder auswirken können, hat der Ratschreiber für das Rechnungsprüfungsamt einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift zu fertigen.</del></p>	<p>Ausschüsse samt den Anlagen zuzustellen.</p>	<p>werden, werden diese einzeln angefragt.</p>
<p>( 5 ) Bei allen wichtigen organisatorischen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hat das Rechnungsprüfungsamt mitzuwirken. Von organisatorischen Änderungen und Umstellungen, die sich auf diesem Gebiet auswirken, ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig zu unterrichten, dass es sich äußern kann, ehe die endgültige Entscheidung getroffen wird.</p>	<p>(5) <b>Einzelvollmachten, die städtische Mitarbeiter/-innen zur Annahme und Auszahlung von Geldern befugen, sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzustellen.</b></p>	<p>Einzelvollmachten für Auszahlungen und Annahmen für Gelder werden dem Rechnungsprüfungsamt bis jetzt nicht vorgelegt.</p>
<p>( 6 ) Dem Rechnungsprüfungsamt sind  a) von den <del>Ämtern</del> (Betrieben) die Namen und Amtsbezeichnungen der bewirtschaftungsbefugten und der anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten und der Umfang ihrer Befugnisse sowie  b) von den Kassen die Namen und Amtsbezeichnungen der zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.</p>	<p>(6) Bei allen wichtigen organisatorischen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hat das Rechnungsprüfungsamt mitzuwirken. Von organisatorischen Änderungen und Umstellungen, die sich auf diesem Gebiet auswirken, ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig zu unterrichten, dass es sich äußern kann, ehe die endgültige Entscheidung getroffen wird.</p>	<p>Hier hat sich nur die Nummerierung der Absätze geändert.</p>
	<p>(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind  a) von den <b>Ressorts</b> (Betrieben) die Namen und Amtsbezeichnungen der bewirtschaftungsbefugten und der anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten und der Umfang ihrer Befugnisse sowie  b) von den Kassen die Namen und Amtsbezeichnungen der zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.</p>	<p>Änderung Absatznummer.</p>
	<p>(8) <b>Dem Rechnungsprüfungsamt ist vom Ressort Finanzen &amp; Abgaben eine Auflistung über die bei der Stadt eingerichteten Zahlstellen zu übergeben. Die Auflistung ist bei Änderung fortzuschreiben und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.</b></p>	<p>Regelungen über Zahlstellen wurden bisher nicht schriftlich festgelegt.</p>

	<p>(9) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der/dem Kassenverwalter/-in von einem bevorstehenden Wechsel in der Kassenverwaltung so bald als möglich zu informieren, damit eine Kassenprüfung durchgeführt werden kann.</p> <p>(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche für die Wahrnehmung seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen in prüffähiger Form so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Gesetzliche Regelung nach der Gemeindeprüfungsordnung Baden-Württemberg, da die Kasse noch in Anwesenheit der/des wechselnden Mitarbeiter/-in geprüft werden sollte.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Crailsheimer Stadtblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 14. Mai 1973 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 02. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10. April 2001 außer Kraft.</p>	